



Marktgemeinde Neudau

Politischer Bezirk: Hartberg - Fürstenfeld

Hauptplatz 1, 8292 Neudau

Tel: 03383/2225, Fax: 03383/2225/4

E-Mail: gde@neudau.steiermark.at

Web: www.gemeinde-neudau.at

GZ 850-/2011-2

Wasserleitungsordnung

der Marktgemeinde Neudau

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2014

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2011 gemäß § 9 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 LGBl Nr. 42/, iVm § 40 Abs 2 Z 15 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr. 127/1972, jeweils in der letztgeltenden Fassung, nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Verpflichtungsbereich

- 1) Gemäß § 1 Abs 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 idgF wird die Anschlusspflicht festgelegt. Die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind verpflichtet diese Gebäude an die öffentliche Wasserleitung (Hausanlage) anzuschließen und haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.
- 2) Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich nach Abs 1 liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m beträgt. Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Falle von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichen Gebrauch und Genuss.
- 3) Im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung hat die Marktgemeinde Neudau die Versorgungsleitung und die Anschlussleitung herzustellen sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser zu liefern. Die Eigentümer sind berechtigt, das ganze in ihren Gebäuden benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen, soweit nicht im Hinblick auf die nicht zureichende Wassermenge, sei es allgemein durch die Wasserleitungsordnung oder von Fall zu Fall durch Gemeinderatsbeschluss, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen angeordnet wird.
- 4) Die Gemeinde kann im Wege einer Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb der im Abs 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, gestatten, die Anschlussleitung zu einer Versorgungsleitung der

öffentlichen Wasserleitung herzustellen und das Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

- 5) Die Marktgemeinde Neudau hat die von ihr errichtete öffentliche Wasserleitung jedenfalls unmittelbar nach Elementarereignissen im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage, wie Wolkenbrüche, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen udgl., in technischer und sanitärer Beziehung einer Überprüfung unterziehen zu lassen.
- 6) Die Weiterbenützung der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen für Trinkwasserzwecke ist für den Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung den Eigentümern zu versagen, wenn das daraus gewonnene Wasser für den menschlichen Genuss ungeeignet ist. Über Antrag des Eigentümers ist mit Bescheid auf Grundlage eines vorzulegenden Gutachtens festzustellen, ob und für welche Zwecke die Verwendung als Nutzwasser zulässig und für welche Zwecke unzulässig ist. Weiters ist die Anlegung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereich zu untersagen, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung verunmöglicht werden könnte.
- 7) Der Bezug von für das Gebäude benötigte Trink- und Brauchwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen ist der Marktgemeinde Neudau zu melden und über Zähler zu erfassen. Für Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen wird die Kanalbenützungsgebühr, aber keine Wasserverbrauchsgebühr verrechnet.

§ 1a

Katastralgemeinde Unterlimbach

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Katastralgemeinde Unterlimbach, da diese Katastralgemeinde privatrechtlichen Regelungen unterstellt ist.

§ 2

Grundinanspruchnahme

Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten.

§ 3

Ausnahme von der Anschlusspflicht

- (1) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn die kürzeste Verbindung zu einem Hauptstrang der öffentlichen Wasserleitung mehr als 150 m beträgt oder wenn der Anschluss aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage u. dgl.) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Fall darf die Anschlussleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu tragen hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezug des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zu menschlichem Gebrauch und Genuss nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur

Verfügung steht. Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit in einer dieser Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer von der Gemeinde zu setzenden, angemessenen Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

- (3) Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen von öffentlichen Eisenbahnen im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung sind von der Verpflichtung zum Anschluss an dieselbe hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher feuerpolizeilicher und sonstiger öffentlicher Interessen belassen werden kann.
- (4) Eine zum menschlichen Genuss und Gebrauch vollkommen genügende Menge Wasser ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 100 Liter für jeden Hausbewohner und 30 Liter für jede zwar nicht im Hause wohnende, aber im Hause beschäftigte Person bezogen werden können.

§ 4

Anmeldung der Befreiungsansprüche

Befreiungsansprüche gemäß § 3 Abs 2 sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht beim Gemeindeamt anzumelden.

§ 5

Einschränkung des Wasserbezuges

- (1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken, wenn dies durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheint (zB wenn wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann)
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs 1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
- (3) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u. a. für:
 - a. Reinigung von Kraftfahrzeugen
 - b. Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen udgl.
 - c. Kühlzwecke, Füllen von privaten und öffentlichen Schwimmbecken, Hof-, Straßen- und Gehsteigreinigung
 - d. Gewerbliche oder industrielle Zwecke
- (4) Die Wasserlieferung kann darüber hinaus vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden, wenn
 - a. Schäden an den Wasserversorgungsanlagen auftreten, welche die Wasserlieferung nicht zulassen;
 - b. Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen
 - c. Dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken. Für

Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren lassen

- (5) Der Zeitpunkt der Befüllung der Schwimmbäder ist mit der Marktgemeinde Neudau (Wassermeister) abzustimmen.
- (6) Vorhersehbare Lieferunterbrechungen von mehr als 30 Minuten werden vorher angekündigt. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung wird aufgehoben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
- (7) Bei Betriebsstörungen von mehr als 24 Stunden Dauer hat die Marktgemeinde Neudau eine Notversorgung mit einwandfreiem Wasser zu bewirken.

§ 6

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses Beginn des Wasserbezuges, Ermittlung des Wasserbezuges

- (1) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Marktgemeinde Neudau mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.
- (2) Mit Errichtung des Hausanschlusses ist ein Wasserzähler einzubauen.
- (3) Eigentümer von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen, können bei der Gemeinde einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 1 Abs 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes einbringen.
- (4) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden
- (5) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Eine Ausdehnung des Wasserbezuges auf einen anderen als den angemeldeten Zweck (zB Haushalt auf Gewerbe) ist ohne vorherige Anmeldung unzulässig.
- (6) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern bzw. zu variieren, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist.
- (7) Hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines besonderen Wasserdruckes können weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung Ansprüche geltend gemacht werden. Die Marktgemeinde Neudau übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, bzw. Änderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserdruckes entstehen.
- (8) Miteigentümer oder im Ausland lebende Gebäudeeigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Eine Änderung in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde umgehend schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht binnen 6 Wochen erstattet, so bleibt der bisherige Abnehmer der Gemeinde verpflichtet.
- (9) Der Wasserzins ist grundsätzlich durch Wasserzähler zu ermitteln. Sofern bei Gebäuden mit bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen noch keine Wasserzähler angebracht wurden, wird eine Pauschale in Höhe von 40 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr vorgeschrieben.

§ 7 Wasserzähler

- (1) Erfolgt die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) über Wasserzähler, so obliegt die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung des Wasserzählers der Gemeinde.
- (2) Der Wasserzähler, der von der Gemeinde ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hausmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNormen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, erbracht. Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Verschmutzungen, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen – dadurch verursachte Schäden hat der Gebäudeeigentümer zu tragen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Gebäudeeigentümer zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Gemeinde einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Gebäudeeigentümer annehmen. Vom Gebäudeeigentümer zu vertretende Umstände, die die Ablesung des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die Gemeinde vom Gebäudeeigentümer einfordern. Der Wasserzähler verbleibt im Eigentum der Marktgemeinde Neudau. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderliche Einrichtung auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (3) Vor und nach dem Wasserzähler sind normgerechte Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (zB Rückflussverhinderer) einzubauen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Neudau bestimmt.
- (4) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist auf Kosten des Gebäudeeigentümers nach Angaben der Gemeinde ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen versehen sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. (Mindestausmaß Durchmesser 1 m). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht auszuführen (zB Fertigteilschaft – Muster von Schachtausführungen siehe ÖNORM B 2532). Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Gebäudeeigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Gebäudeeigentümer über Aufforderung der Gemeinde dafür zu sorgen, dass diese Verkehrsflächen während der Ablesung oder während der Montagearbeiten nicht benützt oder sonst beeinträchtigt werden.
- (5) Bei einer Unterbringung in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße geringer gehalten werden.
- (6) Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen. Dieser bildet die alleinige Verrechnungsgrundlage. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) bleibt dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet aber keinerlei Grundlagen für die Verrechnung mit der Marktgemeinde Neudau.
- (7) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder zB für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Gemeinde eine vom Absatz 6 abweichende Regelung treffen.
- (8) Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.

- (9) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft oder der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Marktgemeinde unverzüglich bekannt zu geben.
- (10) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenzen liegt, so trägt die dadurch entstehenden Kosten (Eichkosten, Ein- und Ausbau, Verfrachtung usw.) der Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Neudau.
- (11) Wird Wasser unbefugt ohne Zähler entnommen, so ist die Marktgemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem gültigen Tarifsatz vorzuschreiben.
- (12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde (zB Undichtheiten, Rohrgebrechen, offene Entnahmestelle).
- (13) Die Zähleranlage und die Zähleranzeige sollten vom Abnehmer regelmäßig kontrolliert werden, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (14) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Marktgemeinde Neudau, vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Abnehmers der ursprüngliche Zustand durch die Gemeinde wieder herzustellen.

§ 8 Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und dem Hausanschluss (Objekt). Unmittelbar nach der Hauptleitung (an der Abzweigung von der Hauptleitung) ist eine Absperrvorrichtung (Hausanschlussschieber) anzubringen. Der Hausanschlussschieber muss auf öffentlichen Grund an der Grenze zum Privatgrund liegen. Die Anschlussleitung endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle.
- (2) Die Eigentümer, der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude, können von der Gemeinde verlangen, eine Anschlussleitung von der Hauptleitung zum Objekt, herzustellen. Der Bereich von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis zum Hausanschlussschieber/Absperrer wird von der Marktgemeinde Neudau hergestellt und instand gehalten. Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hausanschlussleitung vom Hausanschlussschieber/Absperrer bis zum Objekt sind vom Objekteigentümer zu tragen. Für bestehende Hausanschlussleitung ist ebenfalls von der Hauptleitung bis zum Hausanschlussschieber die Gemeinde zuständig und hat die Kosten für die Instandhaltung (eventuell Erneuerung) zu tragen. Die Zuständigkeit für den Abschnitt vom Hausanschlussschieber bis zum Objekt liegt beim Objekteigentümer, der auch sämtliche Kosten für die Instandhaltung (eventuell Erneuerung) zu übernehmen hat.
- (3) Grundsätzlich wird nur eine Anschlussleitung verlegt. Über Antrag des Gebäudeeigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Versorgungssicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde verlegt werden.

- (4) Jede Liegenschaft soll ihre eigene Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und nicht von einer Nachbarliegenschaft versorgt werden. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates zulässig.
- (5) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Gemeinde festgelegt.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist grundsätzlich unzulässig. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist mit der Gemeinde und der Feuerwehr das Einvernehmen herzustellen und die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einer Einrichtung zu versehen, wodurch eine Rückspeisung in das Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wirksam verhindert wird.
- (7) Die Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Auflassung der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch oder nach Anweisung der Marktgemeinde Neudau. Sie bestimmt die Art und Weise der Durchführung (Rohrweite, Führung der Rohrleitung usw.).
- (8) Die Absperrvorrichtung in einer Anschlussleitung darf nur von Organen der Gemeinde oder deren Beauftragten bedient werden.
- (9) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung des Gebäude- bzw. Grundeigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist aber vorher das Einvernehmen mit dem Gebäude- bzw. Grundeigentümer herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) hat eine nachträgliche Mitteilung zu erfolgen.
- (10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dgl. durch die Gemeinde auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist unentgeltlich zu gestatten.
- (11) Der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die Anschlussleitung, soweit sie auf seinem Grundstück liegt, vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden. Es dürfen keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorgenommen oder zugelassen werden. Jeder erkennbare Schaden und jeder Wasseraustritt ist umgehend der Gemeinde zu melden. Für Schäden, die der Gemeinde durch eine schuldhafte Vernachlässigung der Pflichten entstehen, haftet der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer.

§ 9

Hausleitung

- (1) Als Hausleitung ist die Rohrleitung ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler anzusehen. Die fachgemäße Herstellung und Instandhaltung hat auf Kosten des jeweiligen Gebäudeeigentümers zu erfolgen. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Der Hausanschluss darf nur von einem befugten Installateur unter Beachtung der Ö-Norm B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde, ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden. Für Wassernachbehandlungsanlagen wird empfohlen, Anlagen mit ÖVGW-Prüfmarken einzubauen.
- (2) Der Hausanschluss muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen sind.
- (3) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen.
- (4) Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.

- (5) Die Nennweiten der Abzweigleitungen und Hausleitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.
- (6) Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbständig von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 80 mm Nennweite erhalten und gemäß ÖNORM ausgeführt werden.
- (7) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. -Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitung ausgeschlossen ist.
- (8) Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf- noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut wird. Zur Überprüfung des Rückschlagventils ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflussleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden ÖNORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 bar zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.
- (9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur dann an die Wasserleitung angeschlossen werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (10) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.6). Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
- (11) Für das Füllen von Schwimmbecken aus der öffentlichen Wasserleitung ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung ganz untersagt werden.
- (12) Die Verwendung der Hausanschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (vgl. ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM B 2531, Teil 1). Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind umgehend, spätestens jedoch anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nicht leitendem Material auf Kosten des Gebäudeeigentümers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.
- (13) Den mit Ausweis versehenen Organen der Gemeinde, ist unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dem Haushalt des Eigentümers das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtung der Hausanlage

oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist, welche von der Gemeinde festgesetzt wird, zu beheben.

§ 11

Technische und sanitäre Vorschriften

- (1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie der Anforderung, der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendungen der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, erbracht.
- (2) Die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen ist vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde anzuzeigen. Diese Anzeige ist von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Arbeiten untersagt oder Vorschriften erlassen werden.
- (3) Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen und eine Bestätigung eines konzessionierten Unternehmens mit Vorlage der Druckprobe sowie Einhaltung aller Normen und Vorschriften unter Verwendung von zugelassenen Rohrmaterialien vorzulegen. Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist. Wird die Anschlussleitung von der Marktgemeinde Neudau errichtet, so erfolgt die Verrechnung der dafür anlaufenden Kosten an den Anschlusswerber.
- (4) Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

§ 12

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig.
- (2) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Gemeinde, Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Marktgemeinde Neudau im Nachhinein vorzunehmen (ÖVGW-Richtlinien W 78 „Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten“).
- (3) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, zB Straßenreinigungen, Kanalspülungen usw., wird von der Gemeinde einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird.
- (4) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist unzulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen. Die Wasserabgabe für private Zwecke, zB Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Neudau, ausschließlich über Wasserzähler.

§ 13 Haftungen

Die Marktgemeinde Neudau übernimmt die Wartung und Reparatur für sämtliche öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst die Transport- und Versorgungsleitungen sowie die Anschlussleitungen. Die Errichtung der Hausanschlussleitungen ist von einem konzessionierten Unternehmen unter Aufsicht des Gemeindegewässermeisters durchzuführen.

§ 14 Strafen

- (1) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Anschlussgebühren, der Wasserzins und die Wasserzählergebühren schuldhafterweise verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt werden, sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 727,--, jedoch höchstens bis zum 3-fachen jenes Betrages, um den die Gebühren verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt wurden, zu bestrafen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die in der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Neudau angeführten Auflagen werden mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- bestraft.

§ 15 Schlussbestimmungen

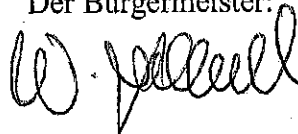
- (1) Die Bezug habenden ÖNORMEN, Richtlinien und die in Österreich geltenden internationalen Normen (zB EU-Normen) sind anzuwenden.
- (2) Bei Nichteinhaltung dieser Verordnung kann die Marktgemeinde Neudau den Anschluss der Wasserleitungseinrichtung verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeichneten Mängel die Wasserleitung einstellen.

§ 16 Inkrafttreten

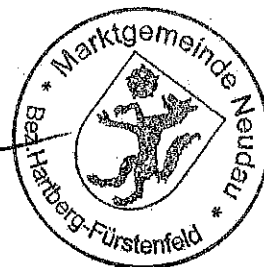
Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Neudau vom 20.10.1954 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Mag. Dr. Wolfgang Dolesch



Änderungen angeschlagen am 11.12.2014
Änderungen abgenommen am 30.12.2014

Angeschlagen, am 16. Dezember 2011
Abgenommen, am 02. Jänner 2012